

Tarifrechtsreform

1 Derzeit geltendes Tarifrecht

Für die Angestellten des Landes Berlin gilt derzeit der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) bzw. der Bundes-Angestellentarifvertrag-Ost (BAT-O). Für die Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Berlin gilt der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) bzw. der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe Ost (BMT-G-O).

Für die Beschäftigten des Landes Berlin gilt ferner seit dem 1. August 2003 der Anwendungs-TV Land Berlin mit einer 8, 10 bzw. 12%igen Absenkung der Arbeitszeit und der Vergütung.

2 Neues Tarifrecht

Am 1. Oktober 2005 ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft getreten. Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen, soweit sie Mitglied in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind und ersetzen dort den BAT/BAT-O bzw. den BMT-G/BMT-G-O. Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter wurden im TVöD zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusammengeführt.

Seit dem 1. November 2006 gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der deutschen Länder mit Ausnahme der Tarifbeschäftigten des Landes Berlin, da das Land Berlin aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgetreten ist. Mit entsprechenden Überleitungstarifverträgen wurden die bestehenden Arbeitsverhältnisse in den TV-L übergeleitet.

Der TV-L und der TVöD sind in weiten Teilen identisch, unterscheiden sich jedoch im Detail, insbesondere bei Bezahlungsregelungen. Ob das Land Berlin das neue Tarif-

recht (ggf. mit Modifikationen) übernimmt und welches der beiden Tarifwerke hier zur Anwendung kommen soll, muss in den Tarifverhandlungen geklärt werden.

Die Systematik der neuen Tarifwerke unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der früheren Tarifwerke, so dass eine vergleichende Betrachtung kaum möglich ist. Jedenfalls wurde das bisherige Prinzip der Bezahlung nach Lebensaltersstufen abgelöst durch ein System von Erfahrungsstufen und um flexible sowie leistungsbezogene Bezahlungselemente ergänzt. Auch für die Arbeitszeit sind Regelungen getroffen worden, die bei Bedarf mehr Flexibilität ermöglichen.

3 Vorbereitungs-TV Land Berlin

Mit dem am 12. November 2008 zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften geschlossenen Tarifvertrag zur Vorbereitung neuen Tarifrechts im Land Berlin (Vorbereitungs-TV Land Berlin) wurde vereinbart, dass die Regelungen der §§ 3 bis 6 und 8 bis 10 des Anwendungs-TV Land Berlin mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft treten. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich geeinigt, dass im Land Berlin mit Wirkung vom 1. Januar 2010 der BAT/BAT-O bzw. der BMT-G/BMT-G-O und die jeweiligen ergänzenden Tarifverträge durch den TV-L bzw. den TVöD abgelöst werden sollen.

4 Ausblick in das Jahr 2010

Wie aus der Tagespresse zu entnehmen war, wurden die Tarifverhandlungen zwischen dem Land Berlin und den Gewerkschaften mehrfach ergebnislos vertagt.

In jedem Fall werden die §§ 3 bis 6 und 8 bis 10 des Anwendungs-TV Land Berlin mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft treten, d.h. mit diesem Datum wird die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit und die Absenkung der Bezüge enden. Die Guthaben auf den Arbeitszeitkonten bleiben selbstverständlich erhalten und können weiterhin in Anspruch genommen werden.

Sofern sich die Tarifvertragsparteien nicht bis zum Ende des Jahres 2009 auf einen neuen Tarifvertrag einigen können, wird ab dem 1. Januar 2010 wieder die bis zum

31. Juli 2003 geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15 BAT/BAT-O für Angestellte bzw. nach § 14 BMT-G/BMT-G-O für Arbeiterinnen und Arbeiter Anwendung finden. Das heißt, dass Vollbeschäftigte im Tarifgebiet West dann wieder 38,50 Stunden und im Tarifgebiet Ost 40,00 Stunden in der Woche arbeiten müssten. Für Teilzeitbeschäftigte, mit denen keine feste Stundenzahl vereinbart ist, erhöht sich die Arbeitszeit ebenfalls im entsprechenden Verhältnis.